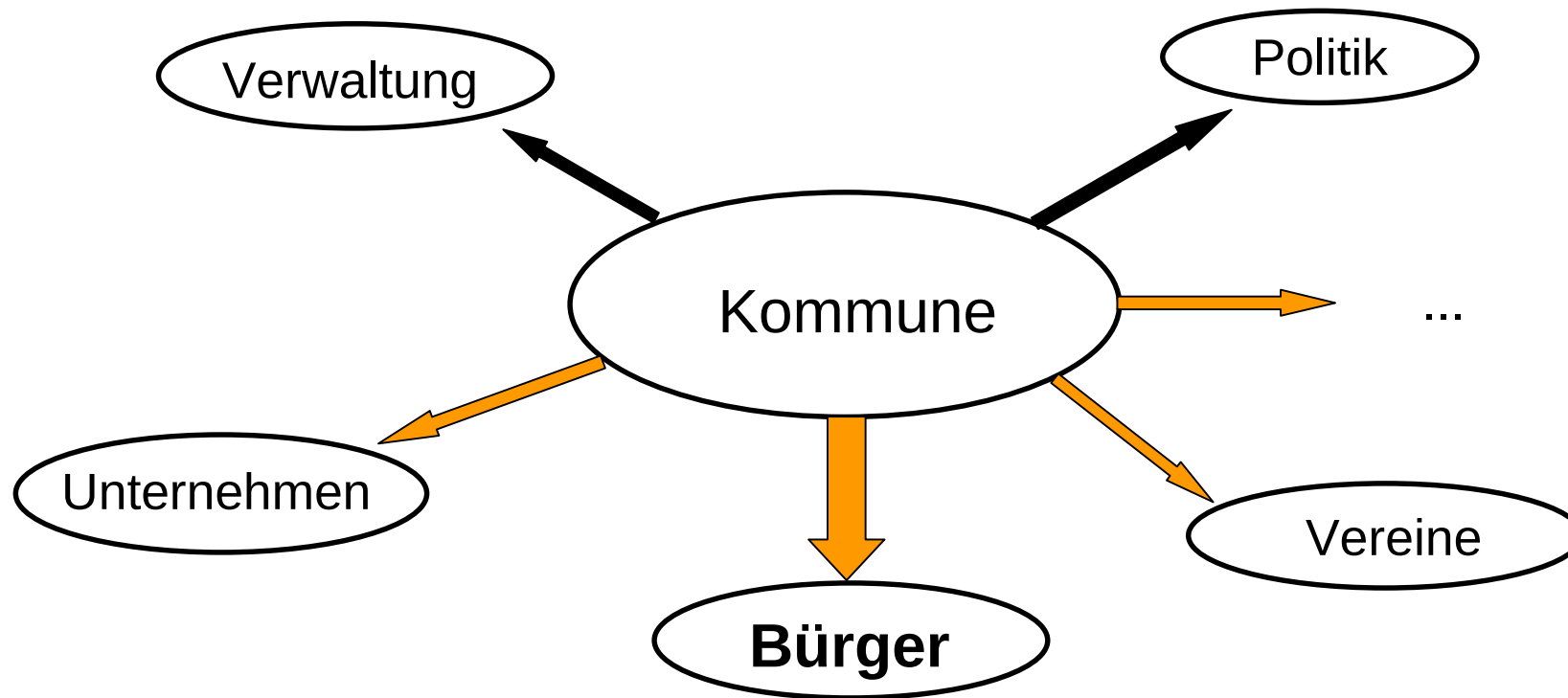


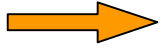


Bürgerenergieanlagen

Sitzung von Bau- und Verkehrsausschuss und Ausschuss für Umwelt,
Denkmal, Feuerwehr und Friedhof, Gemeinde Havixbeck, 9.11.2011
Dr. Katrin Gehles, EnergieAgentur.NRW

Klimaschutz in Kommunen



-  Alternative Finanzierungsmodelle für Klimaschutz-Projekte, z.B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien
-  **Bürgerenergieanlagen**

Klimaschutz in Kommunen - Bürgerenergieanlagen

Bürgerenergieanlagen

- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, die gemeinsam von mehreren Bürgern betrieben und/oder finanziert werden
- Kennzeichnend ist die dreifache regionale Verwurzelung: von Beteiligten, Betreibergesellschaft und Anlagen



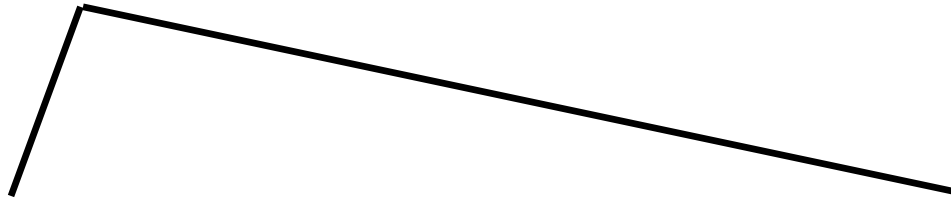
*Beispiel für Name und
Logo einer
Bürgerenergieanlage*

- Keine „geschlossene Gesellschaft“, sondern öffentliches Angebot finanzieller Beteiligungsmöglichkeiten

Rolle der Kommune bei Bürgerenergieanlagen?

Bürgerenergieanlagen - Bürger machen mit!

2 Gruppen von Bürgerenergieanlagen



Bürger produzieren mit!

- Bürger gründen Betreibergesellschaft und werden Miteigentümer
- Bürger übernehmen Geschäftsführung, Mitsprache- und Kontrollrechte



Bürger finanzieren mit!

- Federführung durch ein anderes Unternehmen
- Bürger als Kapitalgeber, i.d.R. nicht als Gesellschafter



Bürgerenergieanlagen - Bürger produzieren mit!

Bürger als Betreiber

Grundgedanken

- Beteiligung aller Anwohner an Betreibergesellschaft
- Frühzeitige, kontinuierliche und transparente Information der Bürger

Erfolgsfaktoren und gleichzeitig Engpassfaktoren

- Organisatoren (mit Zeit, Know-How und ggf. Risikokapital)
- Geeignete und verfügbare Flächen

Gängige Organisationsformen

- Für kleine Projekte (kleine Bürgersolaranlagen): GbR
- Für größere Projekte (Windkraft, Biogas): Genossenschaft, GmbH & Co. KG



Bürgerenergieanlagen - Bürger produzieren mit!

Bürger als Betreiber

Gängige Organisationsformen

	GbR	GmbH & Co. KG (Kommanditist)	Genossenschaft
Gründungs-, Verwaltungsaufwand	gering	hoch	hoch
Gesellschafter- haftung	unbeschränkt	beschränkt, Kapitalverlust möglich	beschränkt, Kapitalverlust möglich
Ein- und Austritt Gesellschafter	schwierig: Änderung Gesellschafts- vertrag	mittel: Regelung lt. Gesellschaftsvertrag, Handelsregistereintrag	einfach: kein Register- eintrag, Kündigung unter Beachtung von Fristen
Mitspracherecht	hoch: Geschäftsführung	gering: Kontroll-, Informationsrechte	mittel: Stimm-, Kontroll-, Informationsrechte

Bürgerenergieanlagen - Bürger produzieren mit!

Bürger als Betreiber

Prospektpflicht bei Unternehmensbeteiligungen

- Gilt auch für nicht verbriefte Anteile an GbR, GmbH, GmbH & Co. KG
- Ziel: mehr Informationen und bessere Risikoeinschätzung für Anleger
- „Vermögensanlageverkaufsprospekt muss vor öffentlichem Angebot der Anteile erstellt und von BaFin geprüft werden
- Kostet mehrere Zehntausend Euro, kann Rentabilität eines Projekts verhindern
- Ausnahmen:
 - Bagatellgrenzen: weniger als 20 Anteile oder jeder Anteil mind. 200.000 EUR oder Summe der Anteile max. 100.000 Euro
 - Angebot an begrenzten, persönlich bekannten Personenkreis
 - Genossenschaftsanteile

Bürgerenergieanlagen - Bürger produzieren mit!

Projektbeispiele

Bürgersolaranlagen in Recklinghausen

- Inzwischen 3 Photovoltaik-Anlagen installiert mit jeweils ca. 75 kWp, auf kommunalen Dächern
- Jede Anlage im Besitz einer eigenen GbR mit je 70 – 80 Beteiligten, Mindestbeteiligung 500 Euro
- Ratsbeschluss: Verpachtung kommunaler Dächer für Photovoltaik-Anlagen, verringerte Pacht für Bürgersolaranlagen
- Koordination auf Seiten der Stadt durch Energiebeauftragten, Vorteil: nur ein Ansprechpartner für die Bürgersolaranlage
- Alle Bürgermeister haben Anteile an der ersten GbR gezeichnet



Bürgerenergieanlagen - Bürger produzieren mit!

Projektbeispiele

Windpark Hollich GmbH & Co. KG (Kreis Steinfurt)

- in mehreren Bauabschnitten 18 Windräder mit insgesamt 27,5 MW installiert (2000 – 2007)
- 8 GmbH-Gesellschafter, 216 Kommanditisten, 55 Grundstückseigentümer
- Kommanditisten aus eigenem PLZ-Gebiet bevorzugt, gestaffelte maximale Beteiligungshöhe
- Alle Anwohner erhalten freiwillige Bonuszahlung
- Pachtpool: Alle Grundstückseigentümer innerhalb Windvorranggebiet erhalten Anteil
- Spenden oder zinsfreie Darlehen an Vereine, Sponsoring



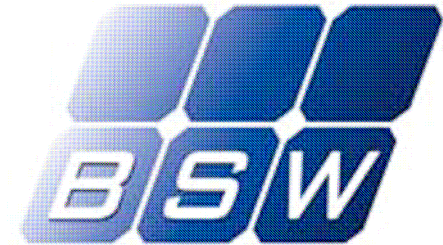
Bürgerenergieanlagen - Bürger produzieren mit!

Projektbeispiele

Bürgersolar Willich eG

- Gründung in 2009, seither 22 PV-Anlagen mit insgesamt 1,2 MW installiert
- Gemeinschaftsprojekt von Kommune, Stadtwerk und Volksbank, sind alle an der eG beteiligt
- ca. 150 Mitglieder, ein Anteil 500 Euro
- PV-Anlagen überwiegend auf kommunalen Dachflächen errichtet.

Miete für die Dachflächen (4 % der Einspeisevergütung) wird für kostenfreie Bürgerenergieberatung eingesetzt



Bürgerenergieanlagen - Bürger finanzieren mit!

Bürger als Kapitalgeber

Finanzielle Beteiligung an einer Betreibergesellschaft

- Viele Ausgestaltungsmöglichkeiten: Inhaberschuldverschreibungen, Genussrechte, Nachrangdarlehen, stille Beteiligungen, ...
- Gemeinsamkeiten: i.d.R. keine Mitspracherechte, Rendite aber vom Fortbestand der Betreibergesellschaft abhängig -> Risiken für Anleger
- Prospektpflichten sind ebenfalls zu beachten -> Aufwand für ausgebende Organisation

Alternativ: Kooperation mit einem Finanzinstitut

- Auflage eines speziellen Sparprodukts mit dem Verwendungszweck „Finanzierung von Photovoltaikanlage/Windpark/Klimaschutzmaßnahmen“ o.ä.
- Geldanlage ist von Betreibergesellschaft entkoppelt

Bürgerenergieanlagen - Bürger finanzieren mit! Projektbeispiele

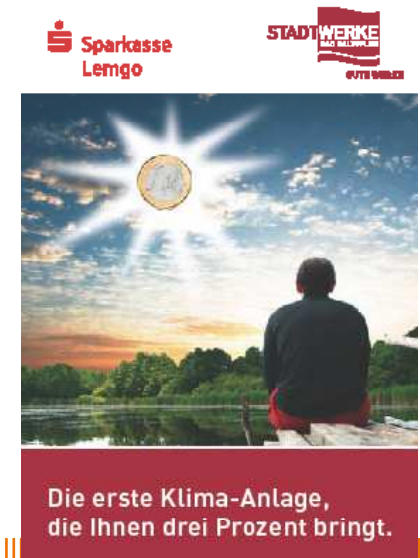
Stadtwerke Herten: hertenfonds „natürlich“

- 2008 aufgelegt, Finanzierung einer Beteiligung an Offshore-Windpark u.a., innerhalb weniger Wochen 7,5 Mio. Euro Kapital eingesammelt
- Zeichnen konnten nur Kunden der Stadtwerke, ab 1.000 Euro, 5% Zins fest, Laufzeit 10 Jahre, jährlich kündbar



Stadtwerke Bad Salzuflen und Sparkasse Lemgo: „KlimaSchutz-Brief“

- Gesamtbetrag 500.000 Euro, Finanzierung von 4 Photovoltaik-anlagen mit ca. 240 kW
- Ca. 65 Kunden der Stadtwerke als Anleger, zwischen 1.000 und 10.000 Euro, 3 - 3,5% Zins fest, Laufzeit 5 Jahre



Bürgerenergieanlagen

Rolle der Kommune?

Als Unterstützerin von Bürgerenergieanlagen

- Politischer Beschluss: kommunale Dächer für PV-Anlagen zur Verfügung stellen (exklusiv nur für Bürgergruppen?)
- Ermäßigte Dachpacht für Bürgersolaranlagen anbieten
- Zentralen Ansprechpartner für Bürgerenergieanlagen bestimmen, der Koordination innerhalb der Kommune übernimmt
- Unterstützung für das Projekt öffentlichkeitswirksam signalisieren:
z.B. Information über das Projekt auf der Homepage,
gemeinsame Presse-Termine, Anteile zeichnen
- Ideengeber für Banken, Stadtwerke,
Grundstückseigentümer, Betreiber



Bürgerenergieanlagen

Rolle der Kommune?

Als Beteiligte an Bürgerenergieanlagen

Vorschriften der §§107a – 113 der Gemeindeordnung NRW sind zu beachten.
Für Beteiligung an privatwirtschaftlichem Unternehmen gilt z.B.

- Wirtschaftliche Betätigung des Unternehmens muss für Kommune zulässig sein (§§107 und 107a)
 - Rechtsform der Bürgerenergieanlage muss Haftung der Kommune begrenzen; Kommune darf sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unangemessener Höhe verpflichten
 - Kommune muss lt. Gesellschaftsvertrag oder Satzung der Bürgerenergieanlage einen angemessenen Einfluss im Überwachungsorgan der Gesellschaft erhalten
- ➔ Frühzeitige Absprache mit Kommunalaufsicht sinnvoll, Anzeige mind. 6 Wochen vorher verpflichtend (§ 115 GO NRW)

Bürgerenergieanlagen

Rolle der Kommune?

Als Beteiligte an Bürgerenergieanlagen: Energiewirtschaftliche Betätigung zulässig?

§ 107a GO NRW: „ ... Strom-, Gas- und Wärmeversorgung dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, *wenn* sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.“

Einzelfallbetrachtung weiterhin nötig. Ausgestaltungsmöglichkeiten:

1. Anlagenbetrieb als technische Ausstattung eigener kommunaler Gebäude
-> i.d.R. unproblematisch
2. Anlagenbetrieb zur Direktvermarktung (gemeindliche Daseinsvorsorge)
-> kommunalrechtlich i.d.R. unproblematisch; anspruchsvoll
3. Anlagenbetrieb mit Schwerpunkt Strom-Einspeisung
-> Argumentation wichtig: Energieversorgung muss an erster Stelle stehen

Quelle: nach Vortrag RA C. Falke am Kongress „Energie in Kommunen“ der EnergieAgentur.NRW am 14.10.2011

Bürgerenergieanlagen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Katrin Gehles

Tel.: 0202 – 24552 – 41

gehles@energieagentur.nrw.de

www.energieagentur.nrw.de

